



**Studienordnung
der Philosophischen Fakultät
der Friedrich-Schiller-Universität Jena
für das Fach Linguistik als Ergänzungsfach
in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts
vom 5. Januar 2009**

**unter Berücksichtigung der
Ersten Änderung vom 14. Juli 2010
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 6/2010 S. 223)**

**unter Berücksichtigung der
Zweiten Änderung vom 23. Januar 2020
(Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena Nr. 2/2020 S. 65)**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit § 38 Abs. 3 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Zweite Änderung der Studienordnung vom 05. Januar 2009 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 10/2009, S. 926), zuletzt geändert durch die Erste Änderung vom 14. Juli 2010 (Verköndungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena 6/2010, S. 223). Der Rat der Philosophischen Fakultät hat die Änderung am 29. Oktober 2019 beschlossen; der Senat der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat am 21. Januar 2020 der Änderung zugestimmt. Der Präsident der Friedrich-Schiller-Universität Jena hat die Ordnung am 23. Januar 2020 genehmigt.

**§ 1
Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Aufbau des Studiums im Ergänzungsfach Linguistik in Studiengängen mit dem Abschluss Bachelor of Arts (abgekürzt: "B. A.") auf der Grundlage der zugehörigen Prüfungsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2
Studienvoraussetzungen**

Die Voraussetzung für die Zulassung zum Studium ist die allgemeine (oder fachgebundene) Hochschulreife oder ein von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis.



§ 3

Sprachanforderungen und –nachweise

- (1) Kenntnisse in einer oder mehreren modernen Fremdsprachen werden empfohlen.
- (2) ¹Voraussetzung für die Zulassung zu den S1-Modulen im Teilbereich Romanistik sind ausreichende Lateinkenntnisse im Umfang des Anfängerniveaus (in der Regel einem mindestens zweijährigen, aufeinander folgenden und mit der Note „ausreichend“ abgeschlossenen Schulunterricht entsprechend). ²Die Lateinkenntnisse sollten zu Studienbeginn vorliegen. ³Ist dies nicht der Fall, sollen sie spätestens bis zum Ende des ersten Studienjahres durch das Bestehen eines mindestens 4 SWS umfassenden universitären Lateinkurses nachgewiesen werden.

§ 4

Studienbeginn, Studiendauer

- (1) Das Studium beginnt in der Regel im Wintersemester.
- (2) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich der Zeit für die Bachelor-Arbeit drei Jahre.
- (3) Für Studierende im Rahmen des Teilzeitstudiums verdoppeln sich die in der Ordnung genannten Zeiträume und Fristen.

§ 5

Ziel des Studiums

- (1) ¹Aufgabe der Linguistik ist, Sprache aus verschiedenen Perspektiven, mit unterschiedlichen Fragen und Methoden wissenschaftlich zu untersuchen. ²Dabei ist die Linguistik nicht an eine bestimmte Sprache gebunden, sondern versteht sich als sprachübergreifende Wissenschaft. ³Daher sind in das Bachelor-Studium der Linguistik verschiedene Philologien eingebunden: Germanistische, anglistische, romanische und slawistische Sprachwissenschaft, Kaukasiologie, Arabistik sowie Indogermanistik.
- (2) Ziele des Studienfachs sind:
 - Einführung in grundlegende Wissensgebiete und Arbeitsweisen der synchronen (theoretischen und angewandten) und diachronen Linguistik,
 - Vermittlung sowohl theoretischer fachlicher Kenntnisse als auch praktischer Kompetenzen der sprachlichen Kommunikation,
 - empirische Überprüfung der in der linguistischen Forschung erarbeiteten Theorien an praktischen Fragestellungen.
- (3) ¹Das Ergänzungsfach Linguistik qualifiziert bei Kombination mit einem geeigneten Kernfach für Berufe, in denen kulturelle, kommunikative und sprachliche Kompetenz im Mittelpunkt steht, z.B. Medienberufe, Werbung, Editing, Literarische Öffentlichkeit, Kulturmanagement, Public Relations, Fachjournalismus, Erwachsenenbildung, Literatur- und Kulturarbeit und Theater. ²Der Bachelor-Abschluss Linguistik ist Voraussetzung für die wissenschaftliche Weiterqualifizierung in einem in- oder ausländischen Masterstudiengang ähnlicher Ausrichtung.



§ 6

Aufbau und Inhalte des Studiums

- (1) ¹Das Bachelorstudium an der Philosophischen Fakultät umfasst eine Gesamtleistung von 180 Leistungspunkten (LP) nach dem „European Credits Transfer and Accumulation System“ (ECTS). ²Es sind ein Kernfach im Umfang von 120 LP (einschließlich Bachelorarbeit und Schlüsselqualifikationen) und ein Ergänzungsfach (60 LP) zu wählen. ³Die Bachelorarbeit (10 LP) ist im Kernfach anzufertigen. ⁴Die aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen zu erwerbenden 30 LP (900h Arbeitsaufwand) werden auf das Kontingent des Kernfaches angerechnet. ⁵Pro Studienjahr sind in der Regel 60 Leistungspunkte zu erwerben, die sich aus den Lehrangeboten des Kernfaches, des Ergänzungsfaches und der Schlüsselqualifikationen zusammensetzen. ⁶Die Bachelorarbeit schließt das Studium ab.
- (2) ¹Das Studienangebot ist modular aufgebaut. ²Jedes Modul ist eine Lehr- und Prüfungseinheit. ³Einzelne Module setzen sich aus Vorlesungen, Seminaren, Übungen, selbstständigen Studien und anderen Lehr- und Lernformen zusammen. ⁴Ein Modul erstreckt sich in der Regel über ein bis maximal zwei Semester. ⁵Die Untergliederung des Faches Linguistik in Module sowie die den Modulen zugehörigen Leistungspunkte sind den Modulbeschreibungen und dem Studienplan (Modulkatalog) zu entnehmen. ⁶Die Modulbeschreibungen informieren weiterhin über den Modulverantwortlichen, über die Voraussetzungen zur Teilnahme am Modul, das Arbeitsvolumen, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Prüfungsanforderungen und -formen.
- (3) ¹Das Modulangebot im Ergänzungsfach Linguistik besteht aus 80 Modulen.
- ²Das Fach gliedert sich in zwei Bereiche:
- (I) Allgemeine Linguistik und
 - (II) Sprachspezifische Linguistik.
- ³In beiden Bereichen werden Lehrveranstaltungen im Umfang von 30 LP besucht.
- (4) ¹Die Allgemeine Linguistik gliedert sich in zwei Bereiche:
- (a) Theoretische Linguistik und
 - (b) Angewandte Linguistik.
- ²In beiden Bereichen müssen mindestens 10 (maximal 20) LP erworben werden.
- (5) ¹Die Sprachspezifische Linguistik gliedert sich ebenfalls in zwei Bereiche: In einem der beiden Bereiche besuchen die Studierenden Lehrveranstaltungen zu einer Vertiefungssprache (davon 10 LP sprachpraktisch und 5-10 LP linguistisch). ²In dem anderen Bereich besuchen die Studierenden linguistische Überblicksveranstaltungen zu weiteren Sprachen (10-15 LP). ³Fällt die Wahl im Bereich der sprachspezifischen Linguistik auf Französisch, werden die geforderten LP nur in linguistischen Lehrveranstaltungen erworben (ausreichende Französisch-Kenntnisse werden vorausgesetzt).



- (6) ¹Studierende, die bereits im Kernfach ein sprachwissenschaftliches Fach studieren (z.B. Germanistik, Romanistik, Indogermanistik, Slawistik, Anglistik) belegen im Ergänzungsfach Linguistik ausschließlich Seminare aus anderen sprachwissenschaftlichen Fächern. ²Studierende, die im Kernfach kein sprachwissenschaftliches Fach studieren, müssen Einführungsmodule im Umfang von 15 LP aus der Germanistischen und/oder Indogermanistischen Sprachwissenschaft belegen. ³Folgende Modulkombinationen sind möglich:

- IDG BM 1 (10 LP) + ein Modul aus B-GSW-00– B-GSW-05 (5 LP)
- drei Module aus B-GSW-00– B-GSW-05 (je 5 LP)

- (7) Diese Einführungsveranstaltungen gehören in den Bereich Allgemeine Linguistik und können auch von Studierenden aus anderen sprachwissenschaftlichen Fächern (Kernfach) belegt werden (maximal 15 LP), sofern diese nicht bereits im Kernfach zu belegen sind.

Allgemeine Linguistik 30 LP	Sprachspezifische Linguistik 30 LP
<p>Theoretische Linguistik</p> <p>[mindestens 10, höchstens 20 LP]</p>	<p>Vertiefungssprache</p> <p>Sprachpraktische Übungen [10 LP]</p> <p>Sprachspezifische Seminare [5-10 LP]</p>
<p>Angewandte Linguistik</p> <p>[mindestens 10, höchstens 20 LP]</p>	<p>Sprachspezifische Veranstaltungen zu anderen Sprachen [10-15 LP]</p>

- (8) Modulübersicht:

- a) Einführung

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Germanistische Sprachwissenschaft		
B-GSW-00	Überblick Germanistische Sprachwissenschaft	5
B-GSW-01	Einf. Phonetik/Phonologie	5
B-GSW-02	Einf. Lexikologie	5
B-GSW-03	Einf. Grammatiktheorie I	5
B-GSW-04	Einf. Textlinguistik	5
B-GSW-05	Einf. diachrone germanist. Sprachwissenschaft	5
Indogermanistik		
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	10



b) Theoretische Linguistik

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Germanistische Sprachwissenschaft		
B-GSW-06	Sprachtheorie	5
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	5
B-GSW-10A	Grammatiktheorie II	5
B-GSW-10B	Problemfelder der deutschen Grammatik	5
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	10
B-GSW-17	Sprachliche Interaktion	10
B-GSW-18	Empirisches Arbeiten in der Linguistik	10
Anglistik		
BA.AA.SW04	Language and Cognition	5
BA.AA.SW08	Language Acquisition	5
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
Indogermanistik		
IDG BM 1	Einführung in die Sprachwissenschaft	10
IDG BM 5	Eurologistik	10

c) Angewandte Linguistik

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Germanistische Sprachwissenschaft		
B-GSW-07	Dialektologie	5
B-GSW-08	Linguistische Stilistik	5
B-GSW-09	Theoretische und praktische Phonologie	5
B-GSW-11	Angewandte Textanalyse	10
B-GSW-12	Einführung in die Computerlinguistik und Sprachtechnologie	10
B-GSW-13	Norm und Varianz	10
B-GSW-15	Formen der Erweiterung des dt. Wortschatzes	10
B-GSW-16	Geschichte der deutschen Sprache	10
B-GSW-17	Sprachliche Interaktion	10
B-GSW-18	Empirisches Arbeiten in der Linguistik	10
Anglistik		
BA.AA.SW08	Language Acquisition	5
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5



Indogermanistik		
IDG BM 6	Altindische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 7	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 8	Anatolische Sprachwissenschaft	10
Slawistik		
BSLAW 4.1a	Linguistische Arbeitsfelder	5
BSLAW 4.1b	Linguistische Arbeitsfelder	5

d) Sprachspezifisch und Vertiefungssprache

Modulcode	Modultitel, Art	LP
Slawistik		
BSLAW 3a	Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I	5
BSLAW 3b	Grundbegriffe der Linguistik für Slawisten I	5
BSLAW 4.1 a	Linguistische Arbeitsfelder	5
BSLAW 4.1 b	Linguistische Arbeitsfelder	5
BSLAW 9.1	BM Russische Sprachvermittlung – Lesen, Sprechen, Schreiben (Grundkurs Ia (1)) (= ohne Vorkenntnisse)	5
BSLAW 9.2	BM Russische Sprachvermittlung – Hören und Sprechen (Grundkurs Ia (2)) (= ohne Vorkenntnisse)	5
BSLAW 9.3	BM Russische Sprachvermittlung – Lesen, Sprechen, Schreiben (Grundkurs Ib (1)) (= mit Vorkenntnissen)	5
BSLAW 9.4	BM Russische Sprachvermittlung – Hören und Sprechen (Grundkurs Ib (2)) (= mit Vorkenntnissen)	5
BSLAW 10.1	BM Tschechisch Grundkurs a	5
BSLAW 10.2	BM Tschechisch Grundkurs b	5
BSLAW 11.1	Sprachkurs Polnisch (Grundkurs a)	5
BSLAW 11.2	Sprachkurs Polnisch (Grundkurs b)	5
Anglistik		
BA.AA.SW09	Introduction to Corpus Linguistics	5
Indogermanistik		
IDG BM 5	Eurolinguistik	10
IDG BM 6	Altindische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 7	Germanische Sprachwissenschaft	10
IDG BM 8	Anatolische Sprachwissenschaft	10



Kaukasiologie		
Kauk-SK-1	Georgisch I	5
Kauk- SK-2	Georgisch II	5
Kauk- SK-3	Georgisch III	5
Kauk- SK-4	Georgisch IV	5
Kauk- SK-5	Mingrelisch I / Swanisch I	5
Kauk- SK-6	Mingrelisch II / Swanisch II	5
Kauk- SK-7	Ost-/Westkaukasische Sprachen I / Ossetisch I	5
Kauk- SK-8	Ost-/Westkaukasische Sprachen II / Ossetisch II	5
Kauk- SK-9	Ost-/Westkaukasische Sprachen III / Ossetisch III	5
Kauk- SK-10	Ost-/Westkaukasische Sprachen IV / Ossetisch IV	5
Kauk-BA-1	Einführung in die Kaukasiologie	5
Kauk-BA-2	Einführung in die kaukasische Sprachwissenschaft	5
Arabistik		
Arab 2.5	Sprach- und kulturgeschichtliche Grundlagen der Arabistik	5
Arab 1.1	Arabisch I	10
Romanistik		
BRomF-S1	Basismodul Französische Sprachwissenschaft	10
BRomF-S2	Aufbaumodul Französische Sprachwissenschaft	10
BRomI-S1	Basismodul Italienische Sprachwissenschaft	10
BRomI-S2	Aufbaumodul Italienische Sprachwissenschaft	10
BRomI-A1	Sprachpraxis Italienisch: Niveau A1	5
BRomI-A2	Sprachpraxis Italienisch: Niveau A2	10
BRomI-B1	Sprachpraxis Italienisch: Niveau B1	5
BRomI-B2	Sprachpraxis Italienisch: Niveau B2	5
BRomI-HS	Sprachpraxis Italienisch: Hören und Sprechen	5
BRomI-IT	Sprachpraxis Italienisch: Italienisches Theater	5
BRomI-TP	Sprachpraxis Italienisch: Textproduktion	5
BRomI-ÜB1	Sprachpraxis Italienisch: Übersetzung 1	5
BRomI-ÜB2	Sprachpraxis Italienisch: Übersetzung 2	5
BRomR-Ein	Einführung in Rumänische Sprach- und Literaturwissenschaft	10
BRomR-SW	Vertiefung Rumänische Sprachwissenschaft	10
BRomR-Auf	Aufbaumodul Rumänische Sprache und Kultur	10



BRomR-Kon	Rumänische Sprache und Kultur im südosteuropäischen Kontext	10
BRomR-A1	Sprachpraxis Rumänisch: Niveau A1	10
BRomR-A2	Sprachpraxis Rumänisch: Niveau A2	10
BRomR-B1	Sprachpraxis Rumänisch: Niveau B1	10
BRomR-G	Sprachpraxis Rumänisch: Grammatik	5
BRomR-TP	Sprachpraxis Rumänisch: Textproduktion	5
BRomR-ÜB1	Sprachpraxis Rumänisch: Übersetzung 1	5
BRomR-ÜB2	Sprachpraxis Rumänisch: Übersetzung 2	5
BRomS-S1	Basismodul Spanische Sprachwissenschaft	10
BRomS-S2	Aufbaumodul Spanische Sprachwissenschaft	10
BRomS-A1	Sprachpraxis Spanisch: Niveau A1	5
BRomS-A2	Sprachpraxis Spanisch: Niveau A2	10
BRomS-B1	Sprachpraxis Spanisch: Niveau B1	5
BRomS-B2	Sprachpraxis Spanisch: Niveau B2	5
BRomS-PG	Sprachpraxis Spanisch: Phonie und Graphie	5
BRomS-ST	Sprachpraxis Spanisch: Spanisches Theater	5
BRomS-TP	Sprachpraxis Spanisch: Textproduktion	5
BRomS-ÜB1	Sprachpraxis Spanisch: Übersetzen 1 (Spanisch - Deutsch)	5
BRomS-ÜB2	Sprachpraxis Spanisch: Übersetzen 2 (Deutsch - Spanisch I)	5
BRomS-ÜB3	Sprachpraxis Spanisch: Übersetzen 3 (Deutsch - Spanisch II)	5

e) Vertiefungssprachen:

Tschechisch, Russisch, Polnisch, Georgisch, Arabisch, Italienisch, Rumänisch, Spanisch

(9) Folgende Modulabhängigkeiten sind zu beachten:

Modulcode	Zulassungsvoraussetzungen
B-GSW-04	B-GSW-02
B-GSW-08	B-GSW-02
B-GSW-09	B-GSW-01 oder BA-Sprewi-01
B-GSW-10A	B-GSW-03 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-10B	B-GSW-03
B-GSW-11	B-GSW-01 bis B-GSW-05



B-GSW-12	Entweder eines der Module B-GSW-01 bis B-GSW-04 oder Nachweis hinreichender Grammatikkenntnisse
B-GSW-13	B-GSW-03
B-GSW-15	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-GSW-16	B-GSW-01 bis B-GSW-05
B-SLAW9.1	Propädeutikum
B-SLAW9.2	Propädeutikum
BRomF-S1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomF-S2	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein; BRomF-SW1
BRomI-S2	BRomI-S1
BRomI-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomI-A1
BRomI-B1	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRomI-A2 bzw. bestandener Einstufungstest (Niveau A2)
BRomI-B2	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomI-B1
BRomI-HS	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRomI-A2 bzw. bestandener Einstufungstest (Niveau A2)
BRomI-TP	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRomI-A2 bzw. bestandener Einstufungstest (Niveau A2)
BRomI-ÜB1	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRomI-A2 bzw. bestandener Einstufungstest (Niveau A2)
BRomI-ÜB2	Erfolgreicher Abschluss des Moduls BRomI-B1 bzw. bestandener Einstufungstest (Niveau B1)
BRomR-SW	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-Auf	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein; BRomR-Ein
BRomR-Kon	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-A1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-A2	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-B1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-G	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-TP	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-ÜB1	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomR-ÜB2	Grundlegende Sprachkenntnisse, Grundkenntnisse in Latein
BRomS-S2	BRomS-S1



BRomS-A2	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-B1	BRomS-A2 oder Sprachkenntnisse auf Niveau A2
BRomS-B2	BRomS-B1 oder Sprachkenntnisse auf Niveau B1
BRomS-PG	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ST	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-TP	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB1	Nachweis Niveau A1 nach GER oder BRomS-A1
BRomS-ÜB2	Nachweis Niveau A2 nach GER oder BRomS-A2
BRomS-ÜB3	Nachweis Niveau B1 nach GER oder BRomS-B1
Kauk-SK-2	Kauk-SK-1
Kauk-SK-3	Kauk-SK-2
Kauk-SK-4	Kauk-SK-3
Kauk-SK-5	Kauk-SK-4
Kauk-SK-6	Kauk-SK-5
Kauk-SK-7	Kauk-SK-6
Kauk-SK-8	Kauk-SK-7
Kauk-SK-9	Kauk-SK-8
Kauk-SK-10	Kauk-SK-9

- (10) Absolviert ein Studierender Teile des Studiums im Ausland, garantiert eine vor Beginn abgeschlossene Vereinbarung über das zu absolvierende Programm (Learning agreement) eine Anerkennung von im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.

§ 7

Prüfungsformen und Bewertungskriterien

- (1) ¹Wenn in der Modulbeschreibung verschiedene Prüfungsformen vermerkt sind, wird in der ersten Sitzung die Wahl der Prüfungsart vom Dozenten bekannt gegeben. ²Gleiches gilt für die Bewertungskriterien.
- (2) Das Praxismodul und die Module der fachspezifischen und allgemeinen Schlüsselqualifikation werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet.
- (3) Die Fachmodule werden gemäß § 15 der Prüfungsordnung benotet und sind Teil der Abschlussnote.



§ 8

Modulbeschreibungen

- (1) ¹Art, Umfang und Anforderungen der Studien- und Prüfungsleistungen sind auf der Grundlage der Bestimmungen der Prüfungsordnung in den Modulbeschreibungen festzulegen. ²Sie werden von dem verantwortlichen Lehrenden auch vor Beginn des Moduls bekannt gegeben.
- (2) Modulbeschreibungen und Empfehlungen zur Planung des Studienverlaufs (Studienplan) sind Bestandteil des Modulkatalogs.

§ 9

Praxismodul

Das Praxismodul ist Pflichtbestandteil des Bachelorstudiums und muss im Kernfach absolviert werden.

§ 10

Studienfachberatung

- (1) Die Studienfachberatung zu den einzelnen Modulen wird durch Modulverantwortliche durchgeführt und soll die individuelle Studienplanung unterstützen.
- (2) Für nicht fachspezifische Studienprobleme steht die Zentrale Studienberatung der Friedrich-Schiller-Universität zur Verfügung.
- (3) Das Akademische Studien- und Prüfungsamt (ASPA) berät zu Fragen der Prüfungsordnungen in den gewählten Fächern, u.a. Anmeldung, Anträgen, Anerkennungen, Zulassungsbedingungen, Wechselmöglichkeiten, Fristenregelungen und Wiederholungsprüfungen.

§ 11

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen und in der männlichen Form.

§ 12

Inkrafttreten

Die Änderung der Studienordnung gemäß Artikel 1 dieser Änderungsordnung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität Jena zum 1. Oktober 2020 in Kraft.

Jena, 23. Januar 2020

Prof. Dr. Walter Rosenthal

Präsident der Friedrich-Schiller-Universität